



## **Lärm, Betriebszeiten für Geräte und Maschinen**

### Grundsatz

Durch die Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes vom 29. August 2002) wird der Betrieb von Geräten und Maschinen geregelt.

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien Geräte und Maschinen nur werktags (Montag bis Samstag) betrieben werden.

### Besondere Geräte

In den oben genannten Gebieten dürfen Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nur an Werktagen von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.